



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

Stadtjugendamt

Leitung, Rechtsangelegenheiten

S-II-L/R

Prielmayerstr. 1

80335 München

per E-Mail an [rechtsangelegenheiten-jugend-
amt.soz@muenchen.de](mailto:rechtsangelegenheiten-jugendamt.soz@muenchen.de)

Ilc3

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6646

Fax +49 30 18 527-5900

[@bmas.bund.de](mailto:)

www.bmas.de

Berlin, 8. Mai 2023

AZ: Ilc3-45-München

Vollzug des SGB II und SGBXII; hier (Nicht-)Anrechnung kommunaler Entschädi- gungsleistungen an Missbrauchsoffer als Einkommen und Vermögen

Sehr geehrte Frau Schiwy,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2023 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Frage der (Nicht-)Berücksichtigung der kommunalen Entschädigungsleistungen der Stadt München an Missbrauchsoffer in Kinder- und Jugendheimen.

Zur Prüfung Ihrer Frage lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 22. April 2022
- Beschluss des Kinder- und Jugendausschusses vom 03. Mai 2022
- Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18. Mai 2022

Die nachfolgende Einschätzung basiert auf den uns vorgelegten Informationen. Spätere Änderungen des Sachverhalts, insbesondere in den Rechtsgrundlagen für die Leistung, können daher zu einer abweichenden Einschätzung führen.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Nach entsprechender Prüfung der uns bekannten Sach- und Rechtslage kommen auch wir zu dem Ergebnis, dass eine Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen weder als Einkommen noch als Vermögen in Frage kommt.

1. Einkommen

Die Zuwendung ist aus hiesiger Sicht nach § 11 a Absatz 5 SGB II bzw. § 83 Absatz 1 SGB XII privilegiert. Voraussetzung für die Privilegierung ist sowohl im SGB II als auch im SGB XII, dass die Zuwendung auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift erbracht wird. Diese sehen wir in Art. 57 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese Vorschrift eröffnet es der Gemeinde bzw. der Stadt, ihre freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. In diesen Aufgabenkreis fällt auch die öffentliche Wohlfahrtspflege sowie die Jugendhilfe. Die Regelung ist wiederum die Grundlage für den Beschluss der Vollversammlung der Landeshauptstadt München vom 18. Mai 2022. Des Weiteren wird im Beschluss die vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 69 Absatz 1 Satz 1 GO begründet.

Des Weiteren ist die Zuwendung mit den Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII nicht zweckidentisch. Aus der Beschlussvorlage des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 3. Mai 2022 ergibt sich unter Ziffer I,3 unmissverständlich, dass der Zweck der Zuwendung nicht die soziale Absicherung der Betroffenen ist, sondern die Zahlungen allein einen Genugtuungs- und Kompensationscharakter haben sollen. Dieser Vorlage hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschluss vom 18. Mai 2022 vollumfänglich zugestimmt. Es liegt mithin ein anderer als der mit den Grundsicherungsleistungen verfolgte Zweck vor.

Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet damit aus.

2. Vermögen

Auch eine Berücksichtigung als verwertbares Vermögen kommt nicht in Betracht. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ist Vermögen dann nicht zu berücksichtigen, wenn dies für die Betroffenen eine besondere Härte bedeutet würde. Zwar ist die Herkunft des Vermögens für die Frage der besonderen Härte nicht von Bedeutung - eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch dann, wenn das Vermögen durch seine Herkunft stark geprägt ist. Dies hat die Rechtsprechung beispielsweise aufgrund der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion für Schmerzensgeld oder für soziale Ausgleichsleistungen nach den §§ 16 ff. StrRehaG anerkannt.

Auch die hier gegenständlichen Zuwendungen sollen primär dem Ausgleich immateriellen Schadens aufgrund der Beeinträchtigung körperlicher und psychischer Integrität dienen.

Dementsprechend ist auch hier von einer entsprechend starken Prägung des Vermögens durch seine Herkunft auszugehen, so dass eine Berücksichtigung nicht geboten wäre.

Im Ergebnis sind die Entschädigungszahlungen weder bei den Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB XII zu berücksichtigen.

Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir zur Kenntnis auch an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

☺

☺

Referatsleiterin

